

Zusammenrechnung mehrerer Einkommen der Schuldnerin oder des Schuldners

Sie als Gläubiger können beantragen, dass mehrere gepfändete Einkommen der Schuldnerin oder des Schuldners zusammenzurechnen sind, wenn sich danach ein höherer pfändbarer Betrag für Sie ergeben könnte.

Voraussetzungen

- Mehrere Einkommen der Schuldnerin oder des Schuldners sind gepfändet oder sollen gepfändet werden
Die Schuldnerin/der Schuldner bezieht mehrere Einkommen und diese sind durch Sie gepfändet worden oder sollen (gleichzeitig) gepfändet werden. Es ist dabei unerheblich, um welche Art von Einkommen es sich handelt. Es sowohl möglich mehrere Arbeitseinkommen zusammenzurechnen, als auch Arbeitseinkommen und Sozialleistungen sowie Arbeitseinkommen und Naturalleistungen.

Erforderliche Unterlagen

- schriftlicher Antrag auf Zusammenrechnung der Einkommen der Schuldnerin bzw. des Schuldners
Der Antrag kann auch zu den entsprechenden Sprechzeiten in der Rechtsantragsstelle des Gerichts zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden.
- Nachweis darüber, dass das Einkommen der Schuldnerin oder des Schuldners gepfändet wurde
Ist die Pfändung der Einkommen der Schuldnerin/des Schuldners bereits erfolgt, ist der bzw. sind die entsprechenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse vorzulegen.
- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- Nachweise über die Voraussetzungen der Zusammenrechnung der Einkommen
Es sind Nachweise über das Vorhandensein mehrerer Einkommen, ggf. Wirksamwerden einer bereits erfolgten Pfändung eines der Einkommen, die Höhe der Einkommen und auch deren Beständigkeit sind vorzulegen.

Gebühren

Die Antragstellung ist gebührenfrei.
Für Zustellungen und Kopien können Auslagen entstehen.

Rechtsgrundlagen

- Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens
http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__850e.html

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Vollstreckungsgericht am Wohnsitz der Schuldnerin oder des Schuldners bzw. das Vollstreckungsgericht, welches den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen hat.

Informationen zum Standort

Amtsgericht Köpenick

Anschrift

Mandrellaplatz 6
12555 Berlin

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgerecht.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechtes WC ist vorhanden.

Zugang für Rollstuhlfahrer über den Seiteneingang Puchanstraße.
Zwei Behindertenparkplätze sind im öffentlichen Straßenland Seelenbinderstraße und Puchanstraße ausgewiesen.

Öffnungszeiten

Montag: 09:00 - 13:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 13:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 13:00 Uhr
15:00 - 18:00 Uhr Rechtsantragstelle (Grundbucheinsichten nur nach telefonischer Vereinbarung)
Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Achtung!** Eingeschränkter Dienstbetrieb des ***Nachlassgerichts im Amtsgericht Köpenick

Bis auf Weiteres ist das Nachlassgericht mittwochs für Publikumsverkehr **geschlossen!**

Die Beurkundung von ***Erbausschlagungserklärungen*** sowie eine anderweitige persönliche Vorsprache ist bis auf Weiteres pandemiebedingt ***ausschließliche*** nach vorheriger ***Terminvereinbarung*** möglich. Termine können unter 90247-323 vereinbart werden.

Grundsätzlich wird gebeten, von Sachstandsfragen abzusehen.

***Achtung!** Eingeschränkter Dienstbetrieb des Amtsgerichts Köpenick aufgrund der Corona - Pandemie*

Bis vorerst 16.05.2021 sind im Amtsgericht Köpenick ***keine Kirchenaustritte*** mehr möglich. Wenden Sie sich ggf. gem. § 1 Abs. 2 Kirchenaustrittsgesetz an eine Notarin/einen Notar Ihrer Wahl.

Des Weiteren bleibt in diesem Zeitraum die ***Gerichtszahlstelle geschlossen***.

Eine persönliche Vorsprache muss sich auf unaufschiebbare Angelegenheiten beschränken.

Der Zutritt in das Gerichtsgebäude wird durch die Justizwachtmeister / Justizwachtmeisterinnen geregelt. Es ist daher mit Wartezeiten auch vor dem Gerichtsgebäude zu rechnen.

Für die gesamte Dauer des Aufenthalts im Amtsgerichtsgebäude ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz verpflichtend zu tragen!

Zur Verringerung des Infektionsrisikos werden alle Besucherinnen und Besucher des Amtsgerichts Köpenick dringend aufgefordert, die nachstehenden Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.

- Halten Sie sich nur solange wie unbedingt nötig im Dienstgebäude auf.
- Beachten Sie den Mindestabstand von 1,5 - 2 Meter.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist unerlässlich.
- Bei Erkältungssymptomen kann der Zutritt verwehrt werden.

Aufgebote gemäß § 435 FamFG betreffend Grundstücke, Grundpfandrechte und Grundpfandrechtsbriefe werden im Eingangsbereich des Amtsgerichtsgebäudes ausgehängt und können zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Maßnahmen dienen dem Schutz vor der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus.

Wir bitten um Verständnis!

Nahverkehr

S-Bahn Köpenick: S3

Bus Bahnhofstr./Seelenbinderstr.: X69, 69, 164, 269

Tram Bahnhofstr./Seelenbinderstr.: 60, 61, 62, 63, 68

Kontakt

Telefon: (030) 90247-0

Fax: (030) 90247-200

Internet: <http://www.berlin.de/gerichte/amtsgesicht-koepenick/>

E-Mail:

[https://www.berlin.de/gerichte/amtsgesicht-koepenick/kontakt/formular.414258.ph](https://www.berlin.de/gerichte/amtsgesicht-koepenick/kontakt/formular.414258.php)

p

Zahlungsarten

Am Standort kann nur bar bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 06.05.2021